

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Marokko steht kein Anspruch auf Unterlassung gegen deutsche Medien zu

Der unter anderem für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass einem ausländischen Staat keine äußerungsrechtlichen Abwehransprüche gegen inländische Medien zustehen (Urteile vom 24. Feb. 2026 – Az.: VI ZR 415/23 und VI ZR 416/23).

Mit dieser Entscheidung hat der in Karlsruhe ansässige Bundesgerichtshof damit die Revisionen des Königreichs Marokko zurückgewiesen sowie die Urteile der Vorinstanzen bestätigt (**Landgericht Hamburg** - Entscheidungen vom 3. Juni 2022 - 324 O 355/21 und 324 O 350/21 und **Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg** - Entscheidungen vom 21. November 2023 - 7 U 37/22 und 7 U 38/22).

Damit sind die Verfahren gegen die Medien **Zeit Online** und **Süddeutsche Zeitung** abgeschlossen. Bei dem Rechtsstreit ging es um Verdachtsäußerungen in Verbindung mit der Überwachungssoftware **Pegasus**.

Der Sachverhalt

Das Nachrichtenportal Zeit Online sowie die Süddeutsche Zeitung und das dazugehörige Nachrichten-Portal **sz.de** haben im Juli 2021 in mehreren Beiträgen über die Überwachungssoftware Pegasus der israelischen Software-Anbieters **NSO** berichtet. Dabei wurde auch über den Verdacht berichtet, dass der marokkanische Geheimdienst poli-



Foto: Joe Miltzki

tisch relevante Personen wie etwa den französischen Präsidenten **Emmanuel Macron** ausspähen würde.

Das Königreich Marokko wies das zurück und stellte fest, dass es weder zu den Kunden des Herstellers der Überwachungssoftware gehöre noch die Pegasus-Software Pegasus erworben habe bzw. verwenden würde. Die entsprechende Berichterstattung würde das Königreich in schwerwiegender Weise in seinem sozialen Achtungsanspruch und in seiner Staatenehre verletzen.

Marokko scheiterte in allen Instanzen

Um sich von dem Verdacht freiwachsen zu können ging das Königreich Marokko juristisch gegen die beiden Medien vor – allerdings komplett ohne Erfolg. Das Landgericht Hamburg wies

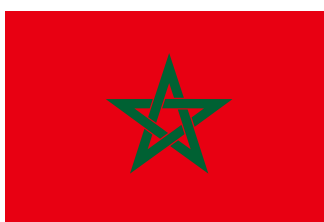
die Klagen ab. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg wies die Berufung gegen die Entscheidungen der Vorinstanz ab. Der Gang nach Karlsruhe blieb ebenfalls erfolglos.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschied, dass dem Kläger gegen die Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Verdachtsäußerungen zustehe.

Zur Begründung heißt es in der Presse-Information Nr. 36/2026 vom 24. Feb. 2026: „Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Ein Staat hat weder eine „persönliche“ Ehre noch ist er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.“

Der geltend gemachte Anspruch kann auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB iVm dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenehre abgeleitet werden. Das

Süddeutsche Zeitung
ZEIT ONLINE



Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Ansehen eines Staates ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Rechtsanwendungsbefehls, den Art. 25 Satz 1 GG in Bezug auf allgemeine Regeln des Völkerrechts erteilt hat, nicht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG feststellbar, nach der ein Staat gegenüber Privatpersonen eines anderen Staates berechtigt wäre, die Unterlassung einer ansehensbeeinträchtigenden Äußerung zu verlangen, oder nach der die Staaten verpflichtet wären, zum Schutz der Reputation anderer Staaten umfassend - mithin auch außerhalb des Bereichs des Diplomaten- und Konsularrechts - auf die ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Privatpersonen einzuwirken.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB iVm Vorschriften des Strafgesetzbuches. Ein ausländischer Staat wird von den §§ 185 f. StGB nicht geschützt. Einem ausländischen Staat kommt auch nicht die Erstreckung des strafrechtlichen Ehrenschatzes auf Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, durch § 194 Abs. 3 Satz 2 StGB zugute. Diesen Schutz will die Vorschrift nur für den nationalen Hoheitsbereich gewährleisten. Das Völkerrecht erfordert keine entsprechende Ausdehnung des Schutzbereichs auf die Interessen ausländischer Hoheitsträger. Im Rahmen der besonderen Strafbestimmungen zum Schutz ausländischer Staaten (§§ 102 - 104a StGB) gibt es keine Vorschrift, die die Verunglimpfung eines ausländischen Staates bzw. die Verletzung des Ansehens eines ausländischen Staates unter Strafe stellt.“ (ps)

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Diese Woche: 8 Titel

B

Ballz

D

Der Ursprung der Liebe

Die Diplomatin in Rom – Gefährliche Lügen

DIE TOTEN AM MEER – Tod eines Pastors

T

the Shift

V

Vom Ursprung der Liebe

W

WBDGGR

Wir bringen dich ganz groß raus

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für

Der Ursprung der Liebe

Vom Ursprung der Liebe

DIE TOTEN AM MEER – Tod eines Pastors

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Diplomatin in Rom – Gefährliche Lügen

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ballz

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

the Shift

für ein Buchprojekt im Bereich Sachbuch / Gesundheit / Frauen / Longevity sowie für alle Wortverbindungen und Schreibweisen in identischer oder ähnlicher Form.

Dr. Dorte Uhlenbruch,
Kleiststr. 20, 40878 Ratingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir bringen dich ganz groß raus WBDGGR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Frank Kreif,
Moerser Str. 25, 40667 Meerbusch

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de